

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welchen die Errichtung neuer Gasthöfe, Wirthshäuser und Schenken bewilligt werden könne.

Das Direktorium hat auch vernommen, daß mehrere wichtige Gründe die Kommission bewegen werden, den Vorschlag zu thun, daß einem jeden Bürger, der gesinnet wäre eine solche Wirtschaft zu errichten, gegen Erlag einer gewissen Summe, Patente zugeschafft werden. Dieses ist ohne Zweifel das einzige und wirksamste Mittel, den konstituirten Gewalten die Leichtigkeit zu verschaffen, alle die Häuser kennen zu lernen, über welche die Wachsamkeit einer thätigen Polizei sich erstrecken soll; es ist das Mittel, den Beziehern der öffentlichen Einkünfte die Personen bekannt zu machen, welche an den Auslagen von Getränken beizutragen haben, und es ist das Mittel, denen Besitzern von Gasthöfen und Wirthshäusern, die auf dem Punkte stehen, mit ihrem ausschließlichen Rechte den größten Theil ihres Eigenthums und einen beträchtlichen ihres Lebensunterhalts zu verlieren, einige Schadloshaltung zu gewähren.

Aber diese Erschaffung von Patenten gegen Erlag einer Summe konnte nicht von euch in Berathschlagung genommen werden, bevor euch dieselben von dem vollziehenden Direktorium konstitutionsmäßig vorgeschlagen worden ist.

Indem sich das Direktorium mit dem Vernügen schmeichelt, an allen den heilsamen Absichten, die euch in euren Berathschlagungen leiten, mitwirken zu können, siehet es keinen Augenblick an, Bürger Gesetzgeber, euch eine Taxe auf die, den Bürgern welche Gasthöfe, Wirthschaften &c. errichten, zu ertheilenden Patenten vorzuschlagen.

Es halt dafür, der höchste Belauf dieser Taxe könne auf 6 Duplonen, und der geringste auf 2 Duplonen für die Gasthöfe und Wirthshäuser, und auf eine Duplone für Pintenschänken gesetzt werden. Es siehet als nothwendig an, daß diese Patenten (Erlaubnisscheine) alle Jahre erneuert werden, und glaubt, ein Theil der hievon eingehenden Summe könnte auf eine angemessene Weise zu Entschädigung derjenigen verwendet werden, welche durch Abschaffung der ausschließlichen Tavernen einen beträchtlichen Theil ihres rechtmäßig erworbenen Eigenthums verlieren.

Das Direktorium legt euch aber nicht die bestimmte Abschaffung dieser Artikel vor, weil es fühlt, daß sie aus andern vorläufigen Bestimmungen, deren Antrag ihm nicht zukommt, hergeleitet werden muß, und weil es keineswegs gesinnet ist, den gesetzgebenden Räthen durch einen buchstabilen Vorschlag beschwirlich zu fallen, dessen Sinn ohne Widerspruch angenommen werden könnte, und wovon jedoch einige besondere Ausdrücke nicht auf das Ganze eures Dekrets aßen würden.

Republikanischer Gras.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

Glare.

Im Namen des Direktoriums der Generalsc.
Mousson.

Huber fodert Vertagung, bis das Weinschenkgutachten behandelt wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber, im Namen der Volksblatts-Kommission, fodert vom Direktorium Auskunft über das Volksblatt, und seine veranlaßten Unterkosten. Einmuthig wird eine solche Einladung ans Direktorium erkannt.

Escher im Namen der Münzkommission legt ein Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

Eure vor 3 Wochen in geheimer Sitzung niedergesetzte Münzkommission, hat sich über den Gegenstand den ihr derselben zu bearbeiten auftraget, mit Sorgfalt überall Licht aufgesucht, wo sie dasselbe gründlich zu finden glaubte, und fühlt sich verpflichtet zu erklären, daß sie sich besonders in den Berichten des Bernerischen Münzmeisters B. Guetters am zweckmäßigsten belehrt hat: diesem zufolge und nach eigner reifer Beratung dieses Gegenstandes, hat sie die Ehre euch folgenden Vorschlag einer Bothschaft an den Senat zu machen, und wird euch über einige Nebenumstände dieses, das erstmal in geheimer Sitzung behandelten Gegenstandes, ebenfalls in geheimer Sitzung einige Auskunft ertheilen, wann ihr es verlangt.

An den Senat.

Der große Rath hat

In Erwägung daß es dringend ist ein festes Münzsystem in der helvetischen Republik zu bestimmen und so bald möglich einzuführen;

In Erwägung daß es sowohl Pflicht als Klugheit erfodert, daß die groben Münzsorten eines Staats nach diesem gesetzlich bestimmten Münzfuß ausgeprägt werden;

In Erwägung daß aber kleinere Münzen die im täglichen Umlauf einer allmäßlichen Abnutzung ausgesetzt sind, eines etwas geringeren Gehaltes seyn dürfen, theils in Rücksicht der beträchtlichen Ausmünzungskosten, theils um die Nation durch diese Abnutzung nicht einem zu empfindlichen Verlust auszusetzen;

In Erwägung daß sowohl die Bestimmung des geringen aber nothwendigen Zusatzes bei den Silbermünzen, als auch die Metallmischung der Scheidemünzen am zweckmäßigsten der Leitung der vollziehenden Gewalt aufgetragen wird;

In Erwägung daß die Decimal-Eintheilung alle Rechnungen wesentlich erleichtert;

In Erwägung daß der Gebrauch fremder Scheidemünzen, oder auch Münzen edlen Metalls, welche aber abgenutzt oder gar beschädigt sind, einen Staat in beträchtlichen Verlust in Rücksicht des wahren Werthes der in Umlauf stehenden Geldmasse, bringt;

In Erwägung daß eine Würdigung der vorhandenen mannigfaltigen schweizerischen Münzen und der bisher gebrauchten fremden groben Münzen dringend ist,

um sie ohne Nachtheil einzelner Gegenden in allgemeinem Umlauf in der Republik bringen zu können;

In Erwägung endlich, daß das Verhältniß der Goldmünzen zu den Silbermünzen der größten Veränderlichkeit unterworfen ist;

In Erwägung aller dieser Rücksichten, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Das Recht Münzen zu schlagen kommt ausschließlich dem Staat zu.

2. Das Silber ist die Grundlage des Gehalts der Münzen und des Münzsystems.

3. Die Mark seines Silber ist unabänderlich auf Dreißig und Sieben Schweizerfranken festgesetzt, und diese Summe in gemünzten groben Sorten helvetischen Gepräges, soll allezeit und ohne Verminderung Eine Mark seines Silber enthalten.

4. Der Schweizerfranken ist in zehn Theile, welche den Namen Batzen tragen, und der Batzen in zehn Theile, welche den Namen Rappen tragen, eingeteilt.

5. Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sollen alle neuerrichtende Staatsrechnungen, und alle vom Staat und gegen den Staat auszufertigende Contrakte in Franken, Batzen und Rappen gestellt werden.

6. Alle in Helvetien geprägte Geldsorten gleichen Metalls, sollen unter dem gleichen Gepräge und unter der gleichen Benennung ausgemünzt werden.

7. Alle Silbersorten bis und mit Inbegriff der Frankenstücke, sollen auf den Fuß des Münzsystems und nach dem im Iten §. bestimmten Gehalte ausgemünzt werden.

8. Die 1 Frankenstücke sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und acht Schweizerfranken immer und ohne Verminderung Eine Mark seines Silber enthalten.

9. Die 5 Batzenstücke sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und neun Schweizerfranken immer und ohne Verminderung Eine Mark seines Silber enthalten.

10. Die Scheidemünzen von vermischem Metall (Billon) gehören nicht unter diesen Münzfuß, und die Bestimmungen über ihre Verfertigung und Herausgabe, so wie auch über den Zusatz der Silbermünzen selbst, sind dem Vollziehungsdirektorium aufgetragen.

11. Alle fremden Silber- und Kupfermünzsorten, so wie auch die fremden Münzen vermischten Metalls, (Billon) unter dem Werthe von 5 Batzen, unter denen besonders auch die Batzen und halbe Batzen der Grafschaft Neuenburg begriffen sind, sind von nun an in Helvetien gänzlich verboten.

12. Alle verblichene und beschmiedene ausländische Geldsorten sind von nun an in Helvetien gänzlich verboten.

13. Alle Silbersorten oder Münzen vermischten Metalls, die bisher in Helvetien ausgeprägt worden

sind, so wie die ausländischen Geldsorten welche in Helvetien Cours haben, sollen von nun an gewürdigt und ihr Werth durch ein Gesetz bekannt gemacht werden.

14. Die Goldmünzen sollen keinen gesetzlich bestimmten Werth haben und nicht gewürdigt werden, indem es jedermann frei gelassen ist, dieselben nach einem gegenseitig einverstandenen Preise anzunehmen oder an Bezahlung zu geben.

15. Wenn in die helvetischen Münzstädte Gold geliefert wird, so können auch wider Goldmünzen dagegen an Bezahlung gefordert werden, bei denen Fünftausendtheile am reinen Goldgehalt für die Ausmünzungskosten abgezogen werden.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck in der ganzen Republik bekannt gemacht werden.

Die Dringlichkeit wird begehr, um das Gutachten in 2 Tagen behandeln zu können. Zugleich zeigt Escher an, daß er im Namen der gleichen Kommission der Versammlung in geheimer Sitzung einige Angaben mitzutheilen habe. Die Dringlichkeit wird erklärt und die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

M a c h m i t t a g s s i t z u n g .

Sam. Schenk und Christ. Egerten von Röthbach im Kanton Bern, begehrten daß der Aufkündigung und Eintreibung der zinsbaren Schulden für einige Zeit Einhalt gehalten werde. Legler fordert Tagesordnung, weil wir bishin immer über ähnliche Begehren nicht eintreten. Simmermann folgt, und denkt wer die Staatsabgaben bezahlen müsse, müsse auch seine Schulden einfordern können. Huber ist zwar gleicher Meinung, doch denkt er wäre es nicht übel gehalten, eine Commission zu beauftragen, die Betreibung der Schulden aus dem Civilcodex auszuhaben und besonders zu bearbeiten, damit nicht durch böse Gläubiger, Unordnung und Druck veranlaßt werden könne. Desloes denkt, alle Bürger müssen vor dem Gesetzgeber gleich seyn, und solche Begehren kommen vielleicht von solchen Bürgern und Unterstützern der Revolution her, welche glaubten alle Schulden werden durch dieselbe aufgehoben; daher fordert er Tagesordnung. Desch stimmt Huber bei, weil viele ehrliche Leute durch den Schuldentrieb sehr gedrängt werden. Kilchmann ist gleicher Meinung, daß man den Bedrängten Hülfe schaffen müsse. Escher will aus Liebe für die Bedrängten zur Tagesordnung gehen, weil durch unvorsichtige Maßregeln leicht allgemeines Misstrauen entstehen könnte, wodurch dann eine weit größere Menge von Gläubigern über ihre armen Schulden herfallen und also mehr Druck anlassen würden, als wann wir dadurch allgemeines Vertrauen bewirken, daß wir in ähnliche Begehren nicht eintreten; eben deswegen auch fordert er über Hubers Antrag Tagesordnung, indem er denkt ein solch wichtiger und besonders in Rücksicht des Nationalkredits weit ausnehmender

Gegenstand könne in keiner Nachmittagssitzung behandelt werden. Huber beharret auf dem Begehrn, diesen Gegenstand aus dem Civilcode auszuheben und abgesondert zu behandeln; doch will er, daß die Commission über die Missbräuche der Rechtsform, auch hierüber einen vorläufigen Rapport mache. Zimmerman will gern zugeben, daß die Commission über Rechtsform ein Gutachten vorlege, allein über diese Bittschrift will er aus Achtung für das Recht, zur Tagesordnung gehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Benedikt Noder, Müller von Wengi im Kanton Bern, fodert Entschädigung für zwei Pferde, die er den Berner Truppen abgeben mußte, um Verwundete in den Spital zu führen. Auf Zimmerman's Antrag wird diese Bittschrift an die Commission, welche über die Schulden der alten Regierungen niedergesetzt ist, gewiesen.

Die Gemeinde Gallerio im Distrikte Mendris fodert, daß B. Onor. Ponti die Gewehre und Patronataschen erseze, die er aus ihren Zeughäusern genommen habe, weil er hierzu vertraglich genug ist. Pellegrini fodert Tagesordnung, weil dieses Begehrn richterlich ist. Schlumpf folgt; eben so auch Zimmerman. Dieser Antrag wird angenommen.

Carl Stephan Michaud von Avenz im Kanton Leman, begeht von einigen Beschwerden und Feodalrechten sich loskaufen zu können. Zimmerman fodert begründet auf das Feodalrechtsgesetz die Tagesordnung. Koch sieht den ersten Gegenstand als eine Pacht an, welche keineswegs nach dem Feodalrecht-Gesetz behandelt werden kann; er fodert Verweisung an die Commission, welche über den Unterschied zwischen Pacht- und Grundzins niedergesetzt ist. Secretan stimmt Koch bei. Tomini ist gleicher Meinung. Zimmerman fodert Verlesung der Bittschrift, weil wenn der von Koch vermutete Umstand wahr ist, der Bittsteller ein hirnloser Camerad ist. Huber stimmt Zimmerman bei. Secretan beharret auf Koch's Antrag, welcher angenommen wird.

Verschiedene Abgeordnete aus dem Kanton Bern, fodern Verminderung der Prozeßkosten in diesem Kanton. Geysler fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission, und bittet dringendst um baldigen Rapport. Schlumpf folgt, weil es heillos ist, wie die Advokaten sich Schreibtaxen bezahlen lassen, denn aus den Beilagen ergiebt sich, daß von einer Seite 15 Buben gefordert werden; eine solche Seite enthält 18 Zeilen, die Zeile 10 bis 12 Buchstaben; folglich ist es dringend, hierüber baldige Hilfe zu schaffen. Dieser Antrag wird angenommen.

Wilhelm Schmied aus dem Distrikte Neus, begeht, daß er für das Hintersägeld nicht rechtlich belangt werden könne, bis das Gesetz über die Bürgerrechte herausgekommen ist. Secretan fodert Niederlegung auf den Kanzleitisch, bis ein Gesetz hierüber gemacht ist. Huber fodert Tagesordnung, weil der Rechts-

trieb nicht unterbrochen werden soll. Secretan beharret. Desloes stimmt Hubern bei, weil die Gesetze nicht zurückwirken sollen, und hier von einem schon verfallenen Hintersägeld die Rede ist. Huber beharret, weil man diese Gesetze zurückwirken, die schon bezahlten Hintersägelder wider zurückbezahlt werden müßten. Man geht zur Tagesordnung.

J. F. L. Grossjean von Neus im Leman, fodert Legitimation eines Kindes, daß er als Vater desselben erklärt werde, und daß dieses alle Rechte eines Kindes erhalte. Huber fodert Tagesordnung, begründet auf das Gesetz über uneheliche Kinder. Secretan fodert Tagesordnung, begründet auf das Gesetz und auf die Richterlichkeit des Begehrns, als Vater erklärt zu werden. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Die Taglohner aus der Gemeinde Ruppoldsried, beschweren sich über die Bürger dieser Gemeinde, welche sie in der Vertheilung und Benutzung der Gemeindsgüter, übervorteilen. Kilchmann fodert Verweisung an die Gemeindsgüter-Vertheilungscommission. Huber fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist. Fierz stimmt Kilchmann bei. Schlumpf stimmt Kilchmann bei. Zimmerman stimmt Hubern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Nadolf Wassen von Wattenwyl im Kanton Bern, wünscht eine Witwe zu heirathen, deren Witwenzeit noch nicht verflossen ist. Man geht einmütig zur Tagesordnung.

Hans Bingeli von Guggisberg, Distrikts Schwarzenburg, fodert Legitimation eines Kindes, und Erlaubniß dessen Mutter heirathen zu dürfen, weil ihm dieses wegen einer vorhergegangenen Ehescheidung von der alten Regierung verweigert wurde. Secretan bemerkt, daß dieses Kind nach Vollendung der bestimmten Zeit für des Vaters ledigen Stand, geboren wurde, und will also dem Begehrn entsprechen. Pauli folgt, besonders da der Bittsteller reich, die Mutter aber arm ist. Huber will zur Tagesordnung gehen, weil kein Gesetz die Heirathen verbietet. Koch folgt Secretan. Anderwerth stimmt Hubern bei. Secretan beharret, weil ein altes Urtheil aufgehoben werden muß. Secretan's Antrag wird angenommen.

Das Distriktsgericht Zollikofen begeht Verminderung der Advokaten-, Abschaffung ihres Ordens und eine auf Zellische Grundzake gestützte Prozeßform. Auf Broye's Antrag wird diese Bittschrift der Commission über den Civilrechtsang zugewiesen.

19 Unterschriften von Jägernstorf im Kanton Bern, fodern gleiche Rechte mit den begüterten Bauren an den Gemeindgütern zu haben, indem diese ihnen ursprünglich auch angehören. Auf Anderwerth's Antrag wird diese Bittschrift an die Gemeindsgütercommission gewiesen.

Die Municipalität Eslingen im Kanton Bern, begeht die Zehntenscheuer und einige kleine Stücke Land die dazu gehören, um ihre Schule verbessern zu können.

A k e r n a u n f o d e r t Verweisung an das Direktorium. Noch stimmt bei, weil dieses ein Finanzgegenstand ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Sechs Dorfschaften des ehemaligen Zwing's Hohenz ein im Kanton Luzern, begehrten von der Zehntenz Loskaufung befreit zu bleiben. Man geht einmuthig zur Tagesordnung.

H a n s G e f e l l e r von K n o i z im Kanton Bern, flagt wider eine ihm unrechtmässiger Weise aufgelegte Einregistirungsgebühre. Auf B r o n e s Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugesandt.

13 Gemeinden des Distrikts Stafis im Kanton Frenburg, wünschen ihre gemeinschaftlichen Güter zu theilen, und sich von der Stadt Stafis völlig trennen zu können. B r o n e bemerkt, daß wir diesen Morgen wider die jetzige Vertheilung der Gemeindgüter sprachen, und foderet daher Vertagung bis nach dem Gesez über Vertheilung der Gemeindgüter. T h o r i n stimmt bei. Dieser Antrag wird angenommen.

G ro s s e r R a t h , 24. Januar.

P r ä s i d e n t : G r a f .

Folgendes Gutachthen wird in Berathung genommen.

D e r g r o s s e R a t h a n d e n S e n a t .

D e r g r o s s e R a t h .

In Erwägung, daß die Constitution und die Förderung des allgemeinen Wohls, die Freiheit des Gewerbsleises so viel als möglich erfordern. —

In Erwägung, daß die Geseze dem Misbrauch dieser und jeglicher Freiheit vorbiegen, und strafen sollen. —

In Erwägung, daß alle zu dem allgemeinen Besten das ihrige beitragen sollen; keinem aber das Opfer seines ganzen rechtmässigen Eigenthums zuzumuthen ist,

hat beschlossen :

§ 1. Der Weinhandel im grossen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt der Geseze, und der darauf zu legenden Abgaben.

§ 2. Es ist jedem Bürger erlaubt, den Wein von seinen eigenen Neben, und andere Getränke, die er aus seinen eignen Früchten gezogen hat, zu verkaufen oder zu verwirthen, wie es ihm beliebt, unter Vorbehalt der Geseze.

§ 3. Diejenigen welche ihren eigenen Wein und andere Getränke ausschenken wollen, sind gehalten, die Municipalität zuvor zu berichten, damit diese die gehörige Polizeiaufsicht darüber haben könne.

§ 4. Von dieser Erlaubniß den eignen Wein und andere Getränke zu verwirthen, sind alle diejenigen Gemeinden ausgenommen, in welchen bis auf den

1ten Januar 1798 keine solche Schenken statt gehabt haben.

§ 5. Diejenigen, welche gekauften Wein oder anderes Getränk Maasweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich deshalb bei den Municipalitäten melden.

§ 6. Sie müssen sich den Gesezen der Polizeiverordnungen unterwerfen, und jährlich von der Verwaltungskammer des Kantons eine Patent lösen, die nicht höher als 16 Schweizerfranken, und nicht weniger als 8 bezahlt werden darf, die Verwaltungskammer soll nach diesem Maassstab den Preis bestimmen.

§ 7. In allen Gemeinden, in welchen bis den 1ten Januar 1798 noch keine gesetzlich erlaubte Pinte oder Weinschente gewesen ist, darf kein Getränk verwirthet werden, wenn es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

§ 8. In einzelnen, abgelegenen, von der Hauptstraße entfernten Häusern oder Höfen, wo bis anher nicht Wein oder anderes Getränk verkauft worden, darf durchaus kein Wein oder anderes Getränk verwirthet werden, ohne einen besondern Beschlüß der Regierung.

§ 9. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tavernen- Wirthshäuser zu errichten, das heißt: Wein oder anderes Getränk auszuschenken, und zugleich Fremde zu bewirthen und zu beherbergen.

§ 10. Er muß sich den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

§ 11. Er muß die Anzeige seines Vorhabens der Municipalität des Orts machen, und dafür jährlich eine Patent bei der Verwaltungskammer des Kantons lösen. Die Wirthshäuser in Hauptorten und die sehr besucht werden, sollen für diese Patente jährlich sechsh, die Wirthshäuser in mittelmässigen Gemeinden vier, und die der kleinen Gemeinden zwei Duplonen bezahlen. Die Verwaltungskammer wird die Wirthshäuser in diese drei verschiedenen Klassen eintheilen, und zu Händen des Staats über alle diese Gelder Rechnung führen.

§ 12. Diejenigen, welche bis dahin Tavernenrechte besessen haben, sollen die ersten zwanzig Jahre von Lösung der Patente befreit seyn.

§ 13. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrecht abgeleitet werden.

§ 14. Diese Tavernenwirthe sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche der 7, 8, und 9te Art. des gegenwärtigen Gesezes vorschreiben, unterworfen.

§ 15. Über die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Pinten oder Weinschenken wird ein besondres Gesez verfaßt werden.

§ 16. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solchen Gesezes der Regierung überlassen, oder nach den bisherigen Gesezen und Uebungen beobachtet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)